

Änderung des Bau- und Zonenreglementes

Im Bau- und Zonenreglement der Stadt Kriens vom 26. September 2013 werden folgende Artikel angepasst bzw. ergänzt (gelb markiert):

Art. 7 Grundmasse Bauzonen

Bezeichnung	Abkürzung	Wohnen zulässig	Nicht störendes Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe zulässig	Mässig störendes Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe zulässig	Stark störende Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe zulässig	Ausnutzungsziffer gemäss § 8ff PBV x	Grünflächenziffer	talseitige Fassadenhöhe ^u gemäss PBG § 122 Abs. 4	Empfindlichkeitsstufe gemäss LSV	Ergänzungsbestimmungen
...
Spezielle Wohnzone Bosmatt 1/2	SW-B 1/2	ja	ja	nein	nein	GR legt fest	--	18.00	II	Art. 9
Spezielle Wohnzone Mülirain	SW-M	ja	ja	nein	nein	GR legt fest	--	10.00	II	Art. 9
Spezielle Wohnzone Weinhalde	SW-W	ja	ja	nein	nein	Art. 9	--	Art. 9	II	Art. 9
Wohn- und Arbeitszone A	WAR-A	ja	ja	ja	nein	0.70/0.60e	--	13.50	III	--
...

Art. 9 Spezielle Wohnzone SW

- ¹ In der speziellen Wohnzone Mülirain gilt die talseitige Fassadenhöhe von 10.00 m.
- ² Die spezielle Wohnzone Bosmatt 1 umfasst die bestehenden Bauten auf den Parzellen Nr. 4068 und 4139. Sie haben im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung Bestandsgarantie. Die bestehenden Bauten und allfällige Ersatzneubauten dürfen in ihrem Volumen um bis zu 30 % erweitert werden. Dabei ist die talseitige Fassadenhöhe von 8.50 m auch im Rahmen eines Gestaltungsplanes einzuhalten.
- ³ In der speziellen Wohnzone Bosmatt 2 sind Nutzungen in minimal 3 bzw. max. 4 Gebäuden zu konzentrieren, die talseitig in

einer Bautiefe anzuordnen sind. Die max. Gebäudelänge beträgt 20 m.

- ⁴ In den speziellen Wohnzonen darf nur im Rahmen eines Bebauungsplanes gebaut werden, der eine besonders hohe Wohn- und Aussenraumqualität sowie die Pflege der angrenzenden Hecken sicherstellt. Die Erarbeitung der **Bebauungspläne Mülirain und Weinhalde** muss auf der Grundlage eines Konkurrenzverfahrens gemäss Art. 55 erfolgen. **Wesentliche Änderungen am Bebauungsplan, insbesondere am Überbauungskonzept und der Aussenraumgestaltung, erfordern ein erneutes Konkurrenzverfahren.**
- ⁵ Im Rahmen des Bebauungsplanes sind in

der speziellen Wohnzone Bosmatt 2 Abweichungen bis zu 6 m zusätzliche Fassadenhöhe und in der speziellen Wohnzone Mülirain Abweichungen bis zu 3 m zusätzliche Fassadenhöhe zulässig.

- ⁶ **Für die spezielle Wohnzone Weinhalde gilt eine maximale anrechenbare Gebäudedefläche von 2450 m² und eine maximale Höhenkote von 566.25 m.ü.M.**

- ⁷ Der Stadtrat kann den Wohnungsmix und den Ausbaustandard festlegen.

- ⁸ Das Terrain ist, soweit der Aussenraum nicht für Verkehrsflächen genutzt wird, in seinem natürlichen Verlauf zu belassen. Wo der Aussenraum nicht privat genutzt wird, ist er naturnah zu gestalten.